

Satzung,

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.02.2007, geändert 06.06.2007

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „KREA-RE, Förderverein Kreativwerkstatt REMIDA-Frankfurt am Main“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2. Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur. Der Verein fördert die kulturellen, künstlerischen und naturwissenschaftlichen Kompetenzen von Frankfurter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung einer Auswahl an unterschiedlichen, ungewöhnlichen, nicht strukturierten Materialien aus z.B. Produktionsresten, Überproduktionen und Naturmaterialien an einem zentralen, für Interessierte gut erreichbaren Ort. Im Rahmen von Seminaren und Workshops erfolgt eine kreative Auseinandersetzung mit diesem Material zur Schulung der Wahrnehmung unterschiedlichster Strukturen und Eigenschaften sowie dem Erkennen des Recycling - Gedankens, durch die sparsame Nutzung und Wiederverwendung von Ressourcen.

Der Verein setzt sich ein für die Eröffnung und Unterhaltung einer Kreativwerkstatt mit Lagerstätte deren Aufgabe es ist

- Begegnungsstätte zwischen Künstlern, Pädagogen, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Lernstätte der Fantasie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Akquise, Vermittlung und Lagerung für vielfältigste Materialien deren Weg zur Entsorgung schon beschlossen war
- Organisation eines Präsentationstages/-woche zu sein.

Er fördert die Fachlichkeit u.a. durch die Initiierung von Austauschtreffen der Einrichtungen in Frankfurt am Main mit Repräsentanten der ReMida in Reggio Emilia, Norditalien, sowie den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen in Reggio Emilia sowie der Emilia Romagna, Norditalien.

Er unterstützt Vorhaben, die sich an den pädagogischen Ideen und Praxiskonzepten der Reggio-Pädagogik orientieren. Die Reggio-Pädagogik ist ein aus der pädagogischen Praxis kommendes, erfahrungsoffenes und experimentelles Konzept, das den Kenntnisstand der neueren Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationstheorie integriert. Grundsätzliche Orientierungspunkte der Reggio-Pädagogik sind ein humanistisches Menschenbild und eine demokratische Gesellschaftsvorstellung.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist. Juristische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie einen ständigen Vertreter benennen. Der ständige Vertreter kann sich vertreten lassen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, so kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.3. Fördermitgliedschaft
Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Ein Mitglied wird Fördermitglied durch eine schriftliche Erklärung beim Erwerb der Mitgliedschaft oder zum Jahresbeginn. Die Fördermitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende widerrufen werden. Für beide Erklärungen ist eine Frist von vier Wochen zum Inkrafttreten erforderlich.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt zum Jahresende, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens vier Wochen vorher beim Verein eingegangen ist
- b) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen. Die Mitglieder sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu informieren. Bei Behandlung des Antrages ist das betreffende Mitglied zu hören.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn das Mitglied zwei Jahresbeiträge bis dahin nicht entrichtet hat.
- d) durch Tod

6. Beiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- 6.2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestimmt.
- 6.3. Der jeweils fällige Jahresbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern ist der Jahresbeitrag in voller Höhe innerhalb von acht Wochen nach der Aufnahme zu entrichten. Mitglieder die innerhalb der letzten acht Wochen eines Jahres eintreten, zahlen ihren ersten Jahresbeitrag für das darauf folgende Geschäftsjahr.

7. Organe

- 7.1. Die Mitgliederversammlung
- 7.2. Der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den ständigen Vertretern der juristischen Personen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussanträge zu den unter Punkt 9. aufgeführten Gegenständen schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) ein.
- 8.2. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung beantragt. In beiden Fällen ist eine schriftliche Angabe der Gründe erforderlich.
- 8.4. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- 8.5. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll, unterzeichnet vom Protokollführenden, angefertigt. Das Protokoll wird den Mitgliedern bekannt gemacht.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegende Anträge. Über folgende Gegenstände beschließt nur die Mitgliederversammlung:
 - 9.1.1. Satzung und Satzungsänderung
 - 9.1.2. Haushaltsplan
 - 9.1.3. Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - 9.1.4. Ausschluss von Mitgliedern
 - 9.1.5. Auflösung des Vereins
 - 9.1.6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte
 - 9.1.7. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfung

10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, so kann, soweit es sich um eine ordentliche Mitgliederversammlung

handelt, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hat der Verein mehr als 150 Mitglieder, so ist die Beschlussfähigkeit bei der Anwesenheit von 30 Mitgliedern gegeben.

- 10.2. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 10.3. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat erst in der nächsten Mitgliederversammlung, frühestens jedoch sechs Wochen nach seiner Aufnahme Stimmrecht.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung kann gegen Beschlüsse des Vorstandes ein Veto einlegen. In diesem Fall darf der Beschluss nicht vollzogen werden. In diesem Fall ist die Anwesenheit von 50 Prozent der Mitglieder oder die Abstimmungsmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern, die dem Verein angehören müssen. Die drei Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Verteilung der Aufgaben der Vorsitzenden wird innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes geregelt und in den regelmäßigen Informationen des Vereins an die Mitglieder bekannt gegeben.
- 11.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 11.3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und nur tatsächlich entstandene Kosten, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, werden im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes erstattet.

12. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 12.1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit in einem Wahlgang die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und in einem weiteren Wahlgang die Beisitzer/innen.
- 12.2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 12.3. Bei vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 12.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt nach Entlastung des scheidenden Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl durch die darauf folgende Mitgliederversammlung.

13. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins
- b) Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr
- c) Abfassung eines Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung
- d) Einstellung haupt- und nebenamtlichen Fachpersonals im Rahmen des Haushaltsplanes
- e) Abschluss von Verträgen

14. Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung werden für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr.

15. Satzungsänderungen

15.1. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist erforderlich dass

- a) die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 - b) die vorgesehene Satzungsänderung in der Ladung genau bezeichnet wird
 - c) mindesten 1/3 der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist
 - d) mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen
- 15.2. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen die unter Punkt 15 entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass die Ladung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen hat.
- 16.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, Bezirksverband Frankfurt am Main e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.